

Stuttgart hat mit dem Urteil vom 25. Oktober 2013, welches die Trepanation auch neben anderen endodontischen Leistungen berechenbar ist, unsere Auffassung gerichtlich bestätigt. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da Berufung eingelegt wurde. Ebenfalls das Verwaltungsgericht Stuttgart hat unsere Sichtweise vertreten, dass die Entfernung subgingivaler Beläge analog neben der Nr. 1040 berechnet werden kann.

Stellungnahme zum Thema Knochenmanagement

Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK hat ein Papier entwickelt, das sich unter dem Titel „Knochenmanagement“ dem Konglomerat der Gebührennummern 4110, 9090, 9100, 9140 und Ä2442 widmet. In dieser Zusammenstellung sind verschiedene Leistungen und Leistungskombinationen strukturiert und gebührenrechtlich eingeordnet worden. In der Konferenz wurde von Dr. Striebe die Stellungnahme zum Knochenmanagement sehr detailliert erläutert und anschließend diskutiert.

Die tabellarische Auflistung der wesentlichen knochenchirurgischen Leistungen ist von einer Systematik geprägt, die in Zusammenarbeit mit der DGMKG und DGZMK entwickelt wurde. Auf www.lzkb.de >> Zahnärzte >> GOZ >> Informationsblätter ist die Stellungnahme zum Knochenmanagement unter dem Titel „Knochenchirurgische Leistungen / Leistungskombinationen“ veröffentlicht.

Wann ist GOÄ novelliert?

Dr. Menke informierte auf der Konferenz über den Stand des Novellierungsverfahrens der GOÄ. Die in Abschnitt O verankerten Röntgenleistungen sollen in ihrer Bewertung unverändert bleiben und sogar gesenkt werden! Der aus zahnärztlicher Sicht längst fällige Digitalzuschlag für zahnärztliche Röntgenleistungen soll nicht eingeführt werden; vielmehr soll der Zuschlag bei allen Röntgenleistungen entfallen. Die Teilnehmer der Konferenz sprachen sich deshalb für ein Schreiben an die Bundesärztekammer aus, in dem eine Beteiligung am Novellierungsprozess eingefordert wird. ●

Vier aktuelle Urteile zu einigen GOZ-Positionen

Der GOZ-Ausschuss der LZÄKB traf sich am 5. März zu seiner diesjährigen ersten Arbeitssitzung. Anlass waren unter anderem gebührenrechtliche Einzelfragen aus dem GOZ-Referat und den GOZ-Sprechstunden.

Autoren: Dipl.-Stom. Roland Kobel, Cottbus | Carola Kirsch, LZÄKB

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mittlerweile die Fragenwelle zur GOZ 2012 im GOZ-Referat sowie in den jeden Mittwoch stattfindenden GOZ-Sprechstunden wieder normalisiert hat.

Jedoch ergeben sich aus der täglichen Arbeit in der Praxis spezifische Abrechnungsfragen, welche wir auch zukünftig im Zahnärzteblatt veröffentlichen werden. Vier aktuelle Urteile liegen dem GOZ-Ausschuss zur GOZ 2012 vor. Nachfolgend geben wir Ihnen dazu folgende Kurzkomentierungen:

Urteil zur PZR

Das **VG Stuttgart hat mit Urteil vom 13. Februar 2013, Az: 3 K 3921/12**, entschieden, dass die zusätzliche analoge Berechnung der subgingivalen Belagsentfernung im Rahmen einer professionellen Zahnreinigung (PZR) möglich ist. Im hier vorliegenden, strittigen Fall wurde neben der Gebührenposition 1040 (Faktor 2,3) für die PZR sechs Mal zusätzlich mit einem Faktor 1,0 für subgingivale Belagsentfernung gemäß § 6 (1) GOZ die Gebührenposition 4005 (Gingival- oder Parodontalindex) analog berechnet. Die Postbeamtenkasse lehnte die Erstattung ab und erkannte nur einen Mehraufwand, den



Dipl.-Stom.
Roland Kobel,
GOZ-Ausschussmitglied
der LZÄKB

stützt sich dabei auf die Aussagen des Kommentars von „Liebold/Raff/Wissing“. Es verwirft andererseits die Argumentation, welche sich aus der Begründung des Bundesministeriums zur GOZ 2012 herleitet, wonach die GOZ-Nr. 2390 nur als Zugangsleistung zu den GOZ-Nummern 2410, 2430 und 2440 berechnungsfähig sei!

Ferner hebt es auf den Unterschied zwischen alleiniger und selbstständiger Leistung ab. In dem Urteil heißt es unter anderem: „Die hingegen in Rechnung gestellte GOZ-Ziffer 2390 durfte abgerechnet werden. Die Beklagte nimmt für ihre ablehnende Entscheidung Bezug auf die Begründung zur GOZ des Bundesministeriums, wonach der Ansatz der Leistung nach der Nummer 2390 allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein könnte. Sie sei nur als selbstständige Leistung berechnungsfähig und nicht zum Beispiel als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410, 2430 und 2440. Der vorliegenden Leistungslegende lässt sich eine derartige Einschränkung aber nicht entnehmen.“

Nach dem Wortlaut ist die Trepanation eines Zahnes (Eröffnung der Pulpenhöhle durch Entfernung des die Pulpa umschließenden Hartgewebes wie Zahnschmelz und Dentin) nicht als alleinige Leistung definiert, sondern lediglich als selbstständige Leistung. Wonach es durchaus auch zahnmedizinisch gute Gründe gebe, dass sich eine solche Einschränkung in der Leistungsziffer nicht finde. Denn die Trepanation sei keine ‚Zugangsleistung‘ zur Erbringung anderer Leistungen (also eine unselbstständige Teilleistung), sondern stelle eine eigene selbstständige Therapiemaßnahme dar. Die Trepanation stelle also auch keinen methodisch zwingenden Bestandteil einer Wurzelbehandlung dar.“

Das Urteil weist aber auch darauf hin, dass die Begründungen „geringe Strahlenbelastung“



oder „Umweltschonung“ durch digitale Bildgebung für einen höheren Steigerungsfaktor bei Röntgenleistungen keine ausreichenden Begründungen darstellten, da diese nicht in der Person des Klägers begründet seien und nur allgemein eine bestimmte Art der Behandlung beschrieben. Der Aspekt der höheren Investitionskosten einer digitalen Röntgenanlage wird als besonderer Umstand bei der Ausführung des Röntgens gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ nicht berücksichtigt. Modernere, teurere und schonendere Diagnostikverfahren sind zwar offensichtlich erwünscht, die Kosten dafür muss aber der Zahnarzt alleine tragen. Zu beachten ist, dass das Urteil nach unserer Information noch nicht rechtskräftig ist, da eine Berufung noch möglich ist.

Ein negatives Urteil

Ein ablehnendes Urteil zur Berechnung der GOZ-Pos. 2197 neben Nr. 6100 (Eingliederung von Klebebrackets) ist anders als am zuvor bereits kommentierten AG Pankow-Weißensee vom AG Hildesheim per Urteil **vom 7. Februar 2014, AZ 81 C91/13**, ergangen. Das Gericht beruft sich in seiner Urteilsbegründung darauf, dass GOZ-Nr. 2197 nur in Verbindung mit konservierenden Leistungen berechenbar wäre, es somit keine Berechtigung für dessen Ansatz außerhalb des Geltungsbereiches gäbe. ☹

Foto von der jüngsten Sitzung des GOZ-Ausschusses (v.l.n.r.): Dipl.-Stom. Roland Kobel, Carola Kirsch, Dr. Heike Lucht-Geuther, Dr. Ulfilas Rührtz, Dipl.-Stom. Carsten Neumann sowie Dr. Rica Retzlaff

sie willkürlich auf einen 3,5-fachen Faktor festsetzte und erstattete, bei der Gebührenposition 1040 an. Diese Verfahrensweise, wie auch die diesbezügliche Argumentation der beklagten PoBeKasse, wurde vom Gericht verworfen.

Es führt dazu in den Entscheidungsgründen aus: „... ist die Rechnung ... nach den Vorgaben der Gebührenordnung ... erstellt worden. Denn nach der Leistungslegende der Gebühren-Nr. 1040 GOZ umfasst die professionelle Zahnreinigung das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen, einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur ... Gebührensnummer 1040 umfasst danach nicht das Entfernen von subgingivalen Belägen. ... ist daher auf nicht chirurgischem Wege gemäß § 6 Abs. 1 analog berechenbar.“

Die Heranziehung der Analogposition 4005 GOZ neben der PZR ist hier also gerechtfertigt, wie dies im Kommentar Liebold/Raff/Wissing empfohlen ist. Im Übrigen seien die Aufwendungen für die zusätzlich berechneten Leistungen nach 4005 a durchaus angemessen und eine derartige Auslegung der GOZ sei „... durch den behandelnden Zahnarzt ... jedenfalls vertretbar.“

Für die Entfernung eines Bogens die 2290 sowie 2197 neben 6100

Ein zweites, ebenfalls interessantes Urteil, ist kürzlich vor dem **Amtsgericht (AG) Pankow-Weißensee vom 10. Januar 2014, AZ 6 C 46/13**, ergangen. Ausgangspunkt war die Weigerung einer privaten Krankenversicherung, entstandene Behandlungskosten für die Entfernung eines Bogens, welche der behandelnde Zahnarzt nach der GOZ-Nr. 2290 berechnet hatte, sowie für die Nr. 2197 neben 6100 zu erstatten.

Auch hier hatte der private Kostenerstatter, nach Gutdünken und Kulanzgründen diese Leistung nach der Nr. 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) mit einem Faktor von 1,0 erstattet. Das Gericht verwarf jedoch diese will-

kürliche und durch die Vorschriften der GOZ nicht gedeckte Verfahrensweise. Statt dessen wies es in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass die Entfernung eines Bogens in der Gebührenordnung keine entsprechende Abbildung gefunden habe, stattdessen „... ist für die Anwendbarkeit der Nummer 6140 auf die Entfernung eines Teilbogens kein Raum, und ist diese Leistung vielmehr nach der ausdrücklich offen formulierten Nummer 2290 GOZ abzurechnen.“

Weiterhin folgte das Gericht auch bezüglich der zusätzlichen Berechnung der Nummer 2197 (adhäsive Befestigung) neben Nummer 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets) der Argumentation des klagenden Versicherten. Nach dem Wortlaut der Leistungsbeschreibungen der betroffenen GOZ-Positionen, aber auch die Höhe der jeweiligen Punktzahl spräche dagegen, dass die adhäsive Befestigung nach Nr. 2197 bereits im Leistungsbild der Nummer 6100 enthalten wäre.

Berechnung endodontischer Behandlung und deren Erstattung

Ein drittes Urteil ebenfalls des **Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 25. Oktober 2013, AZ 6 K 4261/12**, hatte sich mit einer Reihe von Gebührenpositionen für eine endodontische Behandlung und deren Erstattung durch die Beihilfe zu befassen. Das Verwaltungsgericht bestätigte dabei die Ablehnungsbescheide bezüglich einiger berechneter Positionen der zahnärztlichen Liquidation: Das betrifft die Berechnung einer Analogposition 2012 a für eine präendodontische Aufbaufüllung, einer Analogposition 2410 a für die Wurzelkanalsterilisation mittels Laser sowie die Begründung zur Höherbemessung der Röntgenleistung wegen digitalen Röntgens.

Bemerkenswert allerdings ist die Anerkennung und Klarstellungen des Gerichtes hinsichtlich der Berechnung der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390 als selbstständige Leistung – ein Urteil mit erheblicher täglicher und praktischer Relevanz. Das Gericht folgt in seiner Entscheidung der Argumentation der Zahnärzteschaft und